

Präambel des Bebauungsplanes
(einschl. örtlicher Bauvorschriften)
Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 84 der Niedersächsischen Bauordnung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen diesen Bebauungsplan Nr. 2 „Am Osterfeld“, Ortschaft Tewel, beschlossen. Ziel der Planung und der Nebenbestimmten örtlichen Bauvorschriften – sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften – als Satzung beschlossen.
Neuenkirchen, den 23.02.2024
gez. Brunkhorst
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 17.10.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Osterfeld“, Ortschaft Tewel, einschl. örtlicher Bauvorschriften, beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 30.07.2022 örtlich bekanntgemacht worden.
Neuenkirchen, den 23.02.2024
gez. Brunkhorst
Bürgermeister

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Gemarkung: Tewel
Flur: 2
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.
© 2018 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regierungstr. 5a, 31104 Hannover

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedingbaren baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 08.09.2021).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortskarte ist einwandfrei möglich.
Schweffel, den 27.02.2024
gez. Mittelstädt
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Osterfeld“, Ortschaft Tewel, einschl. örtlicher Bauvorschriften, sowie der Begründung einschl. Umweltbericht wurde ausgearbeitet von:
Begründung und Planzeichnung: Umweltbericht:
Planungsbüro REINOLD
FAUstraße 7
31675 Bückeburg
Tel.: 05722 - 7188760
Böckeburg, den 15.02.2024
Osterholz-Scharmbeck, den 22.02.2024
gez. Reinold
gez. Ostrowski
Planverfasser
Planverfasser

Öffentliche Auslegung
Der Veranlassungsausschuss der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 16.05.2023 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Osterfeld“, Ortschaft Tewel, einschl. örtlicher Bauvorschriften, sowie dem Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03.06.2023 örtlich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Osterfeld“, Ortschaft Tewel, einschl. örtlicher Bauvorschriften, sowie der Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht, bereits veröffentlichten Stellungnahmen haben vom 19.06.2023 bis 26.07.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen und wurden zusammen mit der ortsüblichen Bekanntmachung zugleich auf der Internetseite der Gemeinde Neuenkirchen veröffentlicht.
Neuenkirchen, den 23.02.2024
gez. Brunkhorst
Bürgermeister

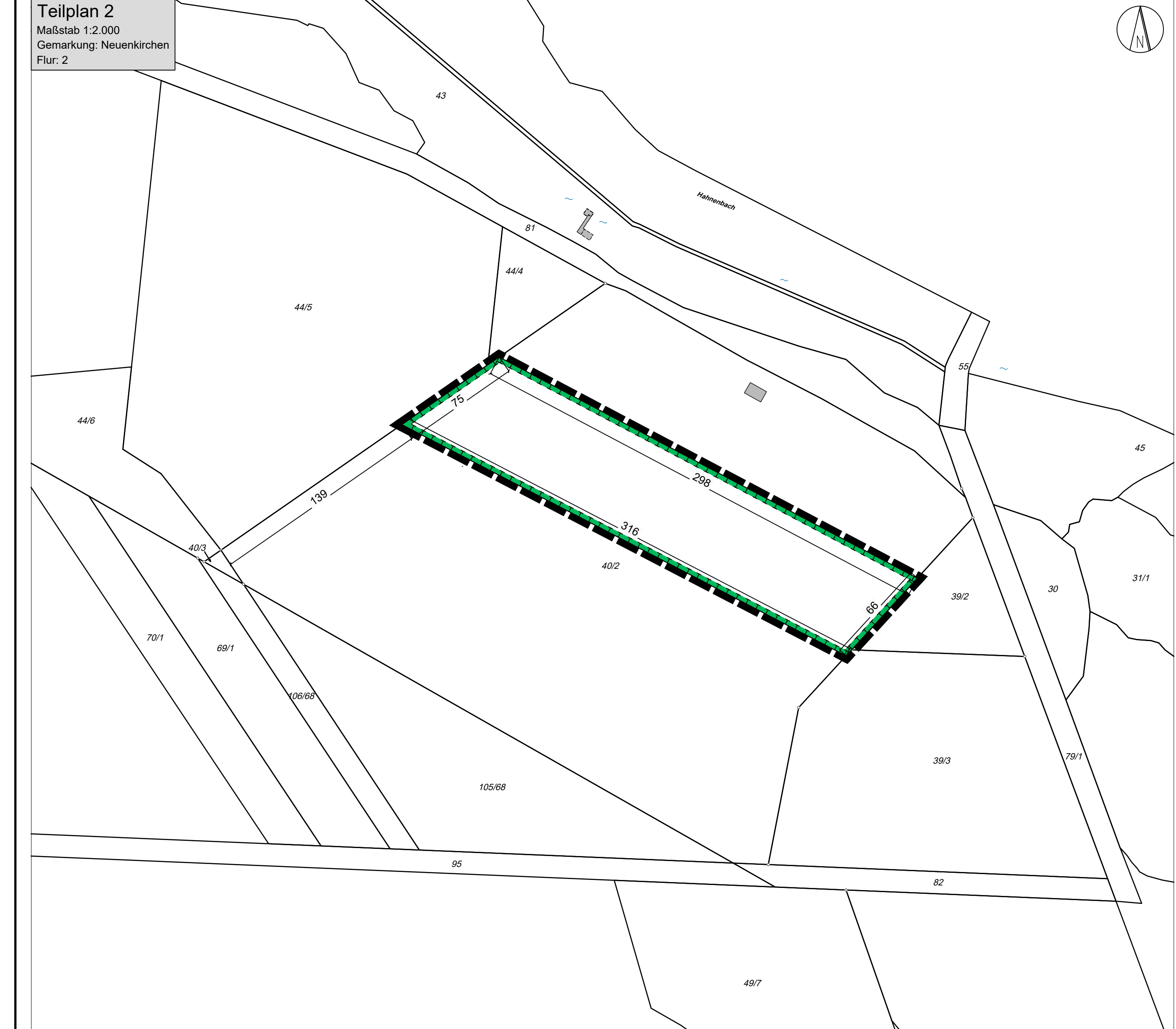
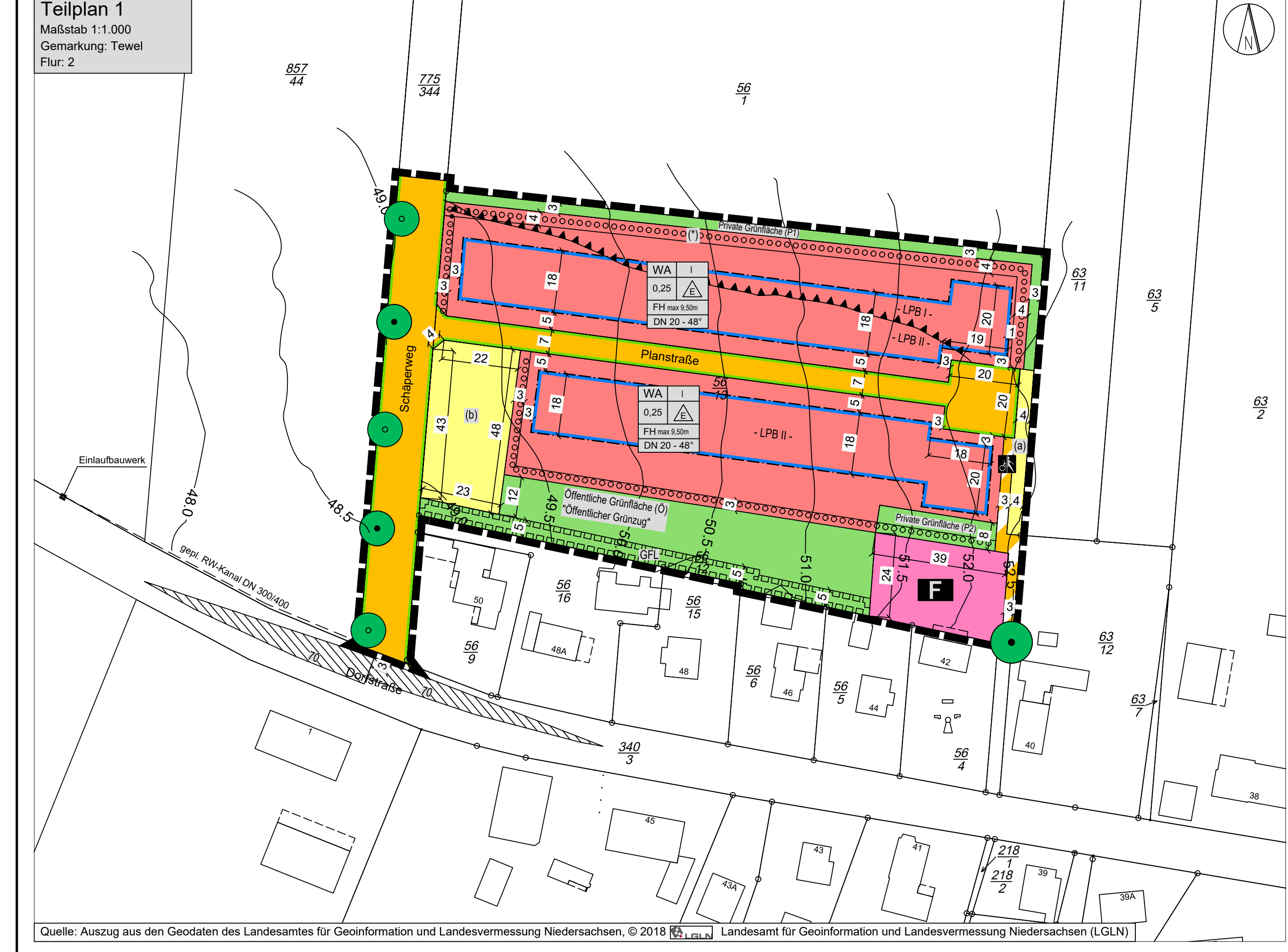
Erneute, eingeschränkte und verkürzte Veröffentlichung (öffentliche Auslegung)
Der Veranlassungsausschuss der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 05.10.2023 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Osterfeld“, Ortschaft Tewel, einschl. örtlicher Bauvorschriften, und dem geänderten Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht zugestimmt und die erneute, eingeschränkte und verkürzte Veröffentlichung (öffentliche Auslegung) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der erneuten, eingeschränkten und verkürzten Veröffentlichung (öffentlicher Auslegung) wurden am 07.10.2023 örtlich bekanntgemacht.
Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Osterfeld“, Ortschaft Tewel, einschl. örtlicher Bauvorschriften, und der geänderte Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits veröffentlichten Stellungnahmen wurden in der Zeit vom 16.10.2023 bis 30.10.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauGB erneut, eingeschränkt auf die Änderungsgemäße und verkürzt auf zwei Wochen zusammen mit der ortsüblichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Neuenkirchen veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden die geänderten Entwurfsunterlagen durch eine öffentliche Auslegung zugleich zur Verfügung gestellt.
Neuenkirchen, den 23.02.2024
gez. Brunkhorst
Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat den Bebauungsplan Nr. 2 „Am Osterfeld“, Ortschaft Tewel, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 30.11.2023 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen sowie die Begründung einschl. Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 6 und § 4 BauGB gebilligt.
Neuenkirchen, den 23.02.2024
gez. Brunkhorst
Bürgermeister

Inkrafttreten
Der Bebauungsplan Nr. 2 „Am Osterfeld“, Ortschaft Tewel, einschl. örtlicher Bauvorschriften, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 09.03.2024 in der Böhrne-Zeitung und durch Aushang örtlich bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan Nr. 2 „Am Osterfeld“, Ortschaft Tewel, einschl. örtlicher Bauvorschriften, ist damit am 09.03.2024 in Kraft getreten.
Neuenkirchen, den 11.03.2024
gez. Brunkhorst
Bürgermeister

Verzicht von Vorschriften
Inhalt eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Osterfeld“, Ortschaft Tewel, einschl. örtlicher Bauvorschriften, ist die Verletzung von Vorschriften sowie beachtliche Abweichungen des Abwägungsergebnisses vom Bebauungsplan und der Begründung einschl. Umweltbericht nicht geltend gemacht worden.
Neuenkirchen, den 23.02.2024
gez. Brunkhorst
Bürgermeister

Ausfertigervermerk
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Rates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensregeln eingehalten worden sind.
Neuenkirchen, den 23.02.2024
gez. Brunkhorst
Bürgermeister



I. Bodennrechtliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung – Allgemeines Wohngebiet (WA)
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 und § 5 Abs. 6 BauNBV)

(1) Innerhalb des festgesetzten WA-Gebietes sind die nachfolgend aufgeführten Nutzungen gem. § 4 Abs. 2 BauNBV allgemein zulässig:

- Wohngebäude,
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

(2) Innerhalb des festgesetzten WA-Gebietes werden nachfolgend aufgeführte Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNBV ausgeschlossen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenerbaubetriebe,
- Tankstellen.

§ 2 Begrenzung der Höhen baulicher Anlagen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 BauNBV)

(1) Innerhalb des WA-Gebietes wird die max. Firsthöhe (FH) auf 9,50 m begrenzt.

(2) Bezugsfläche ist die Oberkante der zur Erschließung des Grundstückes notwendigen angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche im Ausbaustand auf Höhe der mittleren Frontbreite der zur öffentlichen Verkehrsfläche angrenzenden Grundstücksgrenze des Baugrundstückes. Als maßgebender Bezugspunkt wird der höchste Punkt der Dachhaut definiert. Steigt das Gelände von der Verkehrsfläche zum Gebäude, so darf das o.g. Maß um einen Zuschlag überschritten werden; der zulässige Zuschlag ergibt sich aus der Differenz zwischen der Höhe der natürlichen Geländeoberfläche, gemessen an der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Seite des Gebäudes und der Bezugsfläche. Gemäßige, baubedingte Abweichungen sind für die Rückhaltung und Ableitung des von der Verkehrsfläche zum Grundstückskante als Bezugsfläche, wie die für die Erschließung des Grundstückes notwendige Zufahrt, aufweisend.

§ 3 Flächen für den Gemeinbedarf – Feuerwehr
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ sind die für die Feuerwehr zu Übungszwecken dienende Nutzungen zulässig.

§ 4 Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14, 15 und 25 a BauGB)

(1) Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten privaten Grünfläche (P1) mit der Zweckbestimmung „Entwässerungsruder“ i.V.m. der angrenzten festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB (siehe § 5 Abs. 3) sowie innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten und mit (a) gekennzeichneten Fläche für die Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser in linearer Form (siehe Hinweis Nr. 11). Es ist eine wesentliche Fläche mit standortangepassten Gräsern und Kräutern (Regenstaupfl., RSM-Regio) anzulegen. Die Gräser sind für eine jährliche Mahd in Spätsommer ab dem 01. August extensiv zu erntefähig.

(2) Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten und mit einem (b) gekennzeichneten Fläche für die Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser sind nur ein Becken zur Rückhaltung (Regenrückhaltebecken) und Ableitung des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers mit dem für die Unterhaltung des Beckens erforderlichen Wegen und sonstigen baulichen Anlagen (wie z.B. Ablaufbauwerken) zulässig. Die Erdreichsspende wird auf 1,43 l/m² bei einem 10-jährigen Regeneignis festgesetzt.

Hierzu ist ein begrüntes Trochthalbecken mit variierenden Böschungsergängen von 1,2 – 1,3 in Erdbauweise zu erstellen. Das Trochthalbecken sowie die nicht für die Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens benötigten Flächen sind als Rasenfläche mit standortangepassten Gräsern (Kräutern (Regenstaupfl., RSM-Regio) anzulegen und zu erntefähig.

(3) Das innerhalb des Plangebietes auf den privaten Grundstücken (Baugrundstücken des WA-Gebietes) und innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche (Planstraße) anfallende Oberflächenwasser ist an das gem. Abs. 2 festgesetzte Regenrückhaltebecken und von dort getrosselt an die nächste Vorflut abzuleiten.

(4) Realisierungstermin
Die unter Abs. 1 und 2 genannten Ansatz-Planmaßnahmen sind nach Herstellung der Entwässerungseinrichtung auszuführen. Die genannten Ansatz-Planmaßnahmen sind jedoch spätestens innerhalb von 2 Planperioden nach Herstellung der Entwässerungseinrichtung fertigzustellen.

§ 5 Öffentliche und private Grünflächen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 a BauGB)

(1) Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünfläche (O) mit der Zweckbestimmung „öffentlicher Grünzug“ sind standortgerechte und heimische Gehölzarten in Gruppen von 3 – 5 Pflanzen vorzunehmen. Die zu pflanzenden Laubbäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von 12 cm in 1 m Höhe oder als wirksamer Stammbusch mit einer Mindesthöhe von 2 m zu pflanzen. Die Artenwahl richtet sich nach dem Hinweis Nr. 7.

(2) Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten privaten Grünfläche (P2) mit der Zweckbestimmung „Hausgarten“ sind unbepflanzte Flächen Hausgarten ähnlich zu gestalten. Sie sind mindestens jedoch mit Schreibern anzulegen, als extensive Rasenfläche zu erntefähig und zu erhalten.

(3) Realisierungstermin
Die Ansatz-Planmaßnahmen sind nach dem Beginn der privaten Baumaßnahmen auf den jeweiligen Grundstücken auszuführen. Die genannten Ansatz-Planmaßnahmen sind jedoch spätestens innerhalb von 2 Planperioden nach Baubeginn fertigzustellen.

Planzeichenerklärung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
§ 4 BauNBV
WA Allgemeines Wohngebiet (siehe textl. Festsetzungen § 1)

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
§ 9 (1) Nr. 5 BauGB
F Flächen für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ (siehe textl. Festsetzungen § 3)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
0,25 Grundflächenzahl § 16 BauNBV
1 Zahl der Vollgeschosse § 16 BauNBV
FH max = 9,50 m FH max = maximale Firsthöhe (siehe textl. Festsetzungen § 2) § 16,18 BauNBV
DN 20 - 48 Dachneigung in Grad § 9 (1) Nr. 2 BauGB

BAUWEISE: BAUGRENZE
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB
offene Bauweise, nur Einbauverbot zulässig § 22 BauNBV
Baugrenze § 23 BauNBV

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
öffentliche Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
öffentliche Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung: „Fuß- und Radweg“

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 (1) Nr. 15 BauGB
O öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung: „öffentlicher Grünzug“ (siehe textl. Festsetzungen § 5 (1)) § 9 (1) Nr. 15 BauGB
P1 private Grünfläche mit der Zweckbestimmung: „Entwässerungsruder“ (siehe textl. Festsetzungen § 4 (1)) § 9 (1) Nr. 14, 15 BauGB
P2 private Grünfläche mit der Zweckbestimmung: „Hausgarten“ (siehe textl. Festsetzungen § 5 (2)) § 9 (1) Nr. 15 BauGB

FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG UND ABLEITUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER
§ 9 (1) Nr. 14 BauGB
(a) Flächen für die Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser mit der Zweckbestimmung: „Entwässerungsruder“ (siehe textl. Festsetzung § 4 (1)) § 9 (1) Nr. 14 BauGB
(b) Flächen für die Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser mit der Zweckbestimmung: „Regenrückhaltebecken“ (siehe textl. Festsetzung § 4 (2)) § 9 (1) Nr. 14 BauGB

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textl. Festsetzungen § 9) § 9 (1) Nr. 25 a BauGB
Anpflanzung von Einzelbäumen (siehe textl. Festsetzungen § 9) § 9 (1) Nr. 25 a BauGB
Erhalt von Einzelbäumen (siehe textl. Festsetzungen § 10) § 9 (1) Nr. 25 b BauGB
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (siehe textl. Festsetzungen § 6) § 9 (1) Nr. 20 BauGB

SONSTIGE PFLANZEN
§ 9 (7) BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen § 16 (8) BauNBV
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsberechtigten zu belasteten Flächen § 9 (1) Nr. 21 BauGB
Bezeichnung der Teilflächen für Lärmgebiete (siehe textl. Festsetzungen § 7) § 9 (1) Nr. 24 BauGB

SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
Gebäude
Flurtdückernummer
Flurtdückergrenzen mit Grenzpunkten
Bemaßung
Höhennilmen (nachrichtlich)
Sichtverwechslungen, auf diesen Flächen sind jegliche sichtbestimmende Einrichtungen, bauliche Anlagen und Bewuchs ab einer Höhe von 0,80 m gemessen von der jeweils nächstgelegenen Fahrbahnoberkante unzulässig
gepl. RW-Kanal DN 300/400 mit Einlaufbauwerk (nachrichtlich)

§ 6 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 44 BauNBV)

(1) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Kompensationsmaßnahmen (Boden/Biotopen) und CEF-Maßnahme (Friederitz))
Innerhalb der im Bebauungsplan (Teilplan 2, Gemarkung Neuenkirchen, Flur 2, Teilfläche des Flur 4/02) festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist das vorhandene Einwirkungsland zu messen. Innerhalb der festgesetzten Fläche sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zu ergreifen. Jegliche Flächenbearbeitungen, wie Mahd (max. 2 mal jährlich), ggf. notwendiges Abziehen oder Walzen des Grünlandes, sind nur außerhalb der Brutzeit der Feldvögel (März bis Ende Juli) zulässig. Das Mahd ist dreifach nach Trocknung abzufahren.

(2) Zuordnung der Kompensations-/CEF-Maßnahmen (gem. § 9 Abs. 1 BauNBV)
Die unter Absatz 1 genannte Maßnahme ist dem in Teilplan 1 (OVA, öffentliche Verkehrsflächen unterschiedlicher Zweckbestimmungen) vorbereiteten Eingriff zuzuordnen.

(3) Maßnahme für den Artenschutz (Blutschutz)
Innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsflächen sind zur Beleuchtung dieser Flächen insektenfreundliche Leuchtquellen und Bepflanzungen mit warm-weißem Licht (max. 3.000 Kelvin) zu verwenden. Streulicht ist durch die Verwendung streulichtarmer (abgeschirmter/lichtdämmender) Leuchtquellen zu vermeiden.

§ 7 Maßnahmen zum Immissionsschutz
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

(1) Innerhalb des WA-Gebietes sind aufgrund der auf das Plangebiet einwirkenden Straßenverkehrsbelastungen bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm nach der bauordnungsrechtlichen angelegten Freisicht der DN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ die nachfolgend angegebenen Außenlärmpiegel bzw. Lärmpiegelbereiche maßgebend:

Lärmpiegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpiegel (L _A in dBA)
I	60
II	65

(2) Unter Erbringung eines Einzelbeweises kann von den o.g. Festsetzungen schallechnischen Anforderungen im Einzelfall unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bauausführung (Einzel- und Doppellärmschutzwälle) in Form einer Abschirmung durch vorgelagerte Bäukörper oder die Ergänzung weiterer Bäukörper abgesehen werden.

§ 8 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

(1) Auf der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind standortgerechte, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 80 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind standortgerecht, im Naturraum heimische Bäume und